

DIE EU ZUKUNFTSFÄHIG MACHEN:
**Forderungen der deutschen Umweltverbände
zum Europäischen Green Deal**



© K. Rabaschus - Karo3



**NATUR- UND UMWELTSCHUTZ
SCHUTZ UNSERER UMWELT UND
BIODIVERSITÄT UND BERÜCKSICHTIGUNG VON
UMWELTBELANGEN IN NACHHALTIGEN
LEBENSMITTELSYSTEMEN**



Die EU-Kommission betrachtet den im Dezember 2019 vorgestellten Europäischen Green Deal (EGD) als neue Wachstumsstrategie, mit deren Hilfe der Übergang zu einer ressourceneffizienten, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Wirtschaft gelingen soll. In der aktuellen Corona-Krise wird neben den schon spürbaren Auswirkungen der Klima- und Biodiversitätskrise die Verletzlichkeit unseres Wirtschafts-, Gesundheits- und Gesellschaftsmodells deutlicher als je zuvor. Die politische Antwort muss darin liegen, unsere Art des Wirtschaftens resilienter zu gestalten. Der Weg aus der Gesundheits- und Wirtschaftskrise muss sich innerhalb der planetaren Belastungsgrenzen bewegen und von europäischer und internationaler Solidarität geprägt sein. Auch wenn der EGD in vielen Bereichen noch nicht weit genug geht, bietet er Ansatzpunkte, um der europäischen Wirtschaft nach der Pandemie auf die Füße zu helfen und die EU dabei krisenfester und nachhaltiger zu gestalten.

NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

SCHUTZ UNSERER UMWELT UND BIODIVERSITÄT UND BERÜCKSICHTIGUNG VON UMWELTBELANGEN IN NACHHALTIGEN LEBENSMITTELSYSTEMEN



BIODIVERSITÄTSSTRATEGIE BIS 2030

Die im Mai 2020 verabschiedete **Biodiversitätsstrategie bis 2030** schlägt ehrgeizige EU-Maßnahmen und Verpflichtungen vor, um den weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen. Mindestens 30 Prozent der Landfläche und 30 Prozent der Meere in der EU sollen geschützt werden, davon 10 Prozent der EU-Landflächen und 10 Prozent der EU-Meeressgebiete mit strengen Schutzvorgaben, die noch konkretisiert werden müssen. Diese Flächen sollen ein echtes transeuropäisches Naturschutznetz mit ökologischen Korridoren bilden. Teil der Mitteilung ist auch ein EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur. Da die Renaturierung in den Mitgliedstaaten „erhebliche Umsetzungs- und Regulierungslücken“ aufweist, will die EU-Kommission 2021 **rechtsverbindliche EU-Ziele zur Wiederherstellung der Natur** vorlegen. Darüber hinaus sind die Anstrengungen zum Schutz der Bodenfruchtbarkeit, zur Verringerung der Bodenerosion und zur Erhöhung der organischen Substanz des Bodens zu verstärken. 2021 will die EU-Kommission ihre **thematische Strategie für den Bodenschutz** der EU aktualisieren. Für den Biodiversitätserhalt sollen jährlich 20 Milliarden Euro bereitgestellt werden. **Maßnahmen gegen die Hauptursachen des Biodiversitätsverlustes** sollen ab 2021 folgen.

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen die EU-Biodiversitätsstrategie und betonen, dass die Biodiversitätskrise insgesamt drei Säulen des Handelns erforderlich macht, nämlich allgemein naturverträgliche Landnutzung in der Fläche, wirksame Schutzgebiete und eine Renaturierungs-Agenda. Die Verbände fordern:

- ▶ Die EU-Mitgliedstaaten müssen zeitnah und teilweise parallel zur Abstimmung der Indikatoren und Kriterien die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie vorbereiten, um das verbleibende Jahrzehnt bis 2030 für den Schutz der Biodiversität zu nutzen.
- ▶ Die genannten Ziele müssen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf konkrete Maßnahmen für jeden Sektor heruntergebrochen werden, mit messbaren Erfolgsindikatoren und definierten Verantwortlichkeiten. Das Nichterreichen der Ziele muss sanktionierbar sein.
- ▶ Die EU muss, angetrieben von ihren Mitgliedstaaten, eine Vorreiterrolle bei den Verhandlungen einer globalen Biodiversitätsstrategie im Rahmen der UN-Biodiversitätskonvention CBD einnehmen (CBD COP 15) und

Verpflichtungen zur Bekämpfung der direkten und indirekten Treiber des Verlusts der biologischen Vielfalt mit messbaren und ausreichend finanzierten Zielen unterstützen.

- ▶ Im Europäischen Green Deal hat sich die Europäische Kommission auf die Prämisse des „do no harm“-Prinzips (Richte keinen Schaden an) festgelegt. Bis Ende 2021 ist ein verbindlicher Plan für den Abbau umweltschädlicher Subventionen bis 2030 vorzulegen.
- ▶ Zweijährige Berichtspflichten mit Zwischenzielen müssen dazu dienen, rechtzeitig zu intervenieren und notwendige Korrekturen vornehmen zu können. Das soll verhindern, dass 2030 die Ziele nicht erreicht werden.

SCHUTZGEBIETE

Was die Vorgaben für Schutzgebiete betrifft, fordern die unterzeichnenden Verbände:

- ▶ Zunächst ist im Bereich Natur- und Gebietsschutz ein Schwerpunkt auf ein effektives Management aller Schutzgebiete zu legen, um eine Verbesserung des Erhaltungszustandes der geschützten Lebensräume und Arten zu erzielen und „paper parks“ zu vermeiden. Daher muss das Monitoring (der Schutzgüter) weiter ausgebaut und eine geeignete und vor allem transparente Methodik entwickelt werden, um eine Bewertung der Effektivität der Managementmaßnahmen zu gewährleisten. Hierfür sind entsprechende personelle Ressourcen bereitzustellen.
- ▶ Deutschland muss sich zu dem Ziel bekennen, bis spätestens 2030 sowohl im terrestrischen als auch im marinen Bereich jeweils 30 Prozent der Fläche rechtlich unter Schutz zu stellen. Dabei ist aufgrund bereits erfolgter Ausweisungen im marinen Bereich dort vor allem das effektive Management wichtig.
- ▶ Die EU-Vorgabe, 10 Prozent der Land- und Seefläche „streng“ zu schützen, muss auch Deutschland zügig angehen. Hierzu ist unter anderem das bestehende zweiprozentige Wildnisziel umzusetzen. In diesen Gebieten ist ein weitgehender Nutzungsverzicht erforderlich, um natürliche Prozesse ungestört ablaufen zu lassen. Im marinen Bereich sollten darüber hinaus 50 Prozent der Schutzgebiete als „no-take-zone“ (Fangverbotszone) geschützt werden.
- ▶ Insgesamt sollen die Gebiete so ausgewählt werden, dass die Kohärenz und Konnektivität des bestehenden Natura 2000-Netzes verbessert wird. Auch sind Arten und Lebensraumtypen, für die Deutschland eine besondere Verantwortung trägt, sowie Flächen für den besonderen Schutz von Bestäubern auszuwählen. Gärten, Golfplätze und temporäre Brachen sind nicht als Schutzgebiete geeignet.
- ▶ Für ein kohärentes Verbundsystem innerhalb Europas wird es kurz- bis mittelfristig entscheidend sein, grenzüberschreitende Abstimmungsprozesse voranzutreiben. In Deutschland bietet sich hierbei die Nutzung der Regionalpläne an, die im Maßstab 1 : 50.000 erstellt werden. Darin sind die richtigen Anschlussstellen an (Bundes-)Ländergrenzen für ein Verbundsystem verbindlich zu definieren und zu priorisieren. Die Abstimmung über Biotopverbundflächen und -achsen, deren Entwicklung und ggf. Pflege muss mit allen Anrainern auch auf Umsetzungsebene erfolgen.

RENATURIERUNGSINITIATIVE

Die für 2021 angekündigte **Renaturierungsinitiative (Wiederherstellung der Natur)** soll ein rechtlich verbindliches Renaturierungsziel vorschlagen: Bis 2030 soll eine signifikante Anzahl an zerstörten und kohlenstoffrelevanten Lebensräumen wiederhergestellt werden. Die unterzeichnenden Verbände fordern:

- ▶ Die verbindlichen EU-Ziele zur Wiederherstellung von zerstörten Ökosystemen müssen zügig als EU-Rechtsakt entwickelt und umgesetzt werden. Dabei müssen diese Ziele konkret und vollzugstauglich ausformuliert sein. Dieses Ziel ist aber nicht auf unspezifische Begriffe wie „zerstörte Ökosysteme“ zu beziehen, sondern auf messbare Einheiten wie Prozent der Landesfläche, Quadratkilometer, etc. Hierfür kann sich z. B. an der bestehenden Renaturierungsvorgabe von 15 Prozent orientiert werden. Der EU-Rechtsakt muss den Mitgliedstaaten klare Zeitvorgaben machen.
- ▶ Bei der Auswahl der wiederherzustellenden Gebiete ist ein Schwerpunkt auf Gebiete zu legen, die gleichzeitig dem Klimaschutz dienen. Dies sind z. B. Moore, artenreiches Grünland, alte Naturwälder und Auwälder. Weitere terrestrische Nutzungs- und Biotopbereiche mit hoher Artenvielfalt sind zu benennen und ebenso zu fördern. Hierzu müssen flächendeckend innovative Methoden entwickelt werden, Landschaften hinsichtlich ihrer früheren oder heutigen Bedeutung für die Biodiversität zu erkennen und hinsichtlich ihrer Renaturierbarkeit zu bewerten. Als Maßstab für die Wiederanlage naturnaher Landschaftselemente sollen die Ausbreitungs- und Wanderradien verschiedener Tiere gelten, auch die der Insekten.
- ▶ Auch die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) muss so ausgestaltet werden, dass sie insbesondere die Wiedervernässung von Moor- und Torfgebieten, Feuchtgrünland, die Wiederherstellung von artenreichem Grünland und Magerrasen sowie offene und halboffene Extensivweiden fördert. Dies kann Synergien mit der Gewässerentwicklung und dem Hochwasserschutz, insbesondere in Flussauen aktivieren. Die im Rahmen der GAP geleisteten Zahlungen sind so zu gestalten, dass sie bis 2030 die Ziele des Klimaschutzes und der Biodiversitätsstrategie unterstützen und in jedem Fall nicht gefährden. Dabei ist der Erfolg ebenfalls anhand von Indikatoren, z. B. Zieltierarten, zu überprüfen. Besonders biodiversitätsfördernde landwirtschaftliche Praktiken wie extensive (Ganzjahresstand-)Weiden, Waldweiden und Hütehaltung müssen ergebnisorientiert gefördert und durch unterstützende Rahmenbedingungen (z. B. im Bereich der veterinärmedizinischen Auflagen) erleichtert werden. Zudem ist die Definition von förderfähigem Grünland so anzupassen, dass sie Zwergsträucher, Röhricht-, Binsen- und Seggen-Arten wie auch andere eingeschränkt als Futter verwertbare Pflanzen einschließt. Des Weiteren sollte eine Flächenkategorie oder ein Nutzungscode „Naturschutz“ für landwirtschaftliche Nutzflächen eingeführt werden, der die Verwaltung von Fördermaßnahmen auf Beweidungsflächen erleichtert.
- ▶ Es ist ein Fachkonzept für die Ausweisung von Entwicklungskorridoren, das sich am minimalen natürlichen Pendelraum der Gewässer orientiert, zu erarbeiten und durch die Ausweisung von Vorranggebieten in der Raumordnung zu fixieren sowie ein Programm zur Sicherung dieser Flächen aufzusetzen. Dabei sind verpflichtende Mindestabstände, Bewirtschaftungsauflagen und Subventionen für Landnutzer und Grundeigentümer so zu gestalten, dass es sich lohnt, Flächen für Gewässerrenaturierungen und Laufverlängerungen bereitzustellen und Nutzungen gewässergerecht anzupassen. Für bestimmte Nutzungen, die den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entgegenstehen, sind die Subventionen einzustellen, dies betrifft z. B. Ackerbau in Überschwemmungsgebieten.
- ▶ Die im Rahmen der Biodiversitätsstrategie vorgeschlagene Renaturierung von mindestens 25.000 Kilometern freifließender Flüsse bis 2030 muss schnellstmöglich angeschoben und mit einem konkreten Maßnahmen- und Finanzierungsprogramm untermauert werden und ist in weitere Aktivitäten einzubetten. Denn dies ist nicht genug, um den Erfordernissen der Wasserrahmenrichtlinie und der Renaturierungsvorgabe von 15 Prozent der Ökosysteme zu genügen. Der Fokus muss auf einer vollständigen Umsetzung der bis 2027 gesteckten Ziele der Wasserrahmenrichtlinie liegen. Dies ist nur über eine Kohärenz mit anderen europäischen Politikfeldern, insbesondere Verkehr, Landwirtschaft und Chemie möglich, die an die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie angepasst werden müssen.

- ▶ Die Fortschritte bei der Renaturierung sind durch wirksame, angemessene Monitoringprogramme festzustellen. Diese sollten auch Aussagen zu Fortschritten in der Verringerung von Trophiebelastungen sowie zu Tierschutz und Tierbesatzdichten enthalten.

NATURSCHUTZFINANZIERUNG

Für die **Naturschutzfinanzierung** sollen gemäß der Biodiversitätsstrategie jährlich 20 Milliarden Euro bereitgestellt werden. Priorität haben die Bereiche Grüne Infrastruktur und Natura 2000.

- ▶ Die Verbände fordern, diesen Betrag direkt im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) festzuschreiben. Eine reine Benennung des Finanzierungsbedarfs in der EU-Biodiversitätsstrategie reicht zur Mobilisierung der Mittel nicht aus. Es braucht ein klares Konzept zur Mittelverwendung, das dem Bedarf bei der Ausbildung, Ausstattung mit Technik und Personal, Mitteln für Planung, Umsetzung, Kontrolle und Verwaltung von Maßnahmen und Flächen etc. gerecht wird.
- ▶ Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Relevanz und globalen Herausforderungen von Klima- und Biodiversitätskrise, sind die in der Biodiversitätsstrategie versprochenen 20 Milliarden Euro zur Umsetzung außerdem zu wenig, um die angedachten Pläne und Ziele zu erreichen. Dies gilt insbesondere, wenn man die dauerhaften Managementverpflichtungen eines erweiterten Naturschutzgebiets- und Natura-2000-Netzwerks sowie neue Renaturierungsmaßnahmen zusammen betrachtet.
- ▶ Alle biodiversitäts- und klimaschädigenden Subventionen sind möglichst kurzfristig einzustellen. Die EU-Kommission muss diese Subventionen bis spätestens 2023 identifizieren und entsprechende Gesetzesänderungen insbesondere in der GAP und in der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) voranzutreiben. Schädliche Subventionen sind bis spätestens 2030 gänzlich einzustellen – Subventionen, die zur Belastung des Klimas, der Grundwasserkörper und/oder zur Zerstörung von relevanten Ökosystemen, vor allem Moorböden, artenreichem Dauergrünland und Oberflächengewässern mit ihren Auen, führen, bereits früher. Hierzu gehört auch, dass die vollständige Umwandlung der pauschalen Flächenzahlungen in eine zielgerichtete Honorierung öffentlicher Leistungen von Landwirt*Innen eingeleitet und bis 2027 abgeschlossen wird. Zudem muss eine Förderung von Kleinwasserkraftanlagen an Fließgewässern und von jeglicher Wasserkraft in Schutzgebieten unterbleiben. Bei der Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen ist insbesondere die Aktivierung natürlichen Retentionsraumes zu fördern.

MONITORING UND GOVERNANCE-MODELL

Durch ein neues **Monitoring / Governance-Modell** soll die Erreichung von Biodiversitätszielen überwacht werden. Dazu gehört ein Bündel von Indikatoren, das den Fortschritt hinsichtlich einer höheren Artenvielfalt abbilden soll. Die Verbände begrüßen die Einführung eines neuen Governance-Modells, das den Fokus auf die Themen Biodiversität und Ökosystemleistungen lenkt. Die Verbände fordern:

- ▶ Damit der Governance-Rahmen wirksam sein kann, muss er rechtsverbindlich sein und es NGOs ermöglichen, auf dessen Einhaltung zu bestehen. Die EU-Kommission muss ermächtigt werden, den Mitgliedstaaten im Falle der Nichteinhaltung Sanktionen aufzuerlegen.
- ▶ Indikatoren sind so auszuwählen, dass sie für die Treiber des Artenschwunds relevant sind und effektiv überwacht werden können. Der Fokus ist vor allem auf solche Indikatoren zu legen, die bisher nicht (z. B. durch die EU-Naturschutzrichtlinien) abgebildet sind. Insgesamt ist ein eher schlanker Gesetzesrahmen erstrebenswert,

der neben den Indikatoren klare Zwischenziele und Zeitschienen sowie Kontrollbefugnisse und Sanktionsmöglichkeiten vorsieht. Auf eine Harmonisierung der verschiedenen Berichtspflichten ist genauso hinzuwirken wie auf offen verfügbare und gut auslesbare Datendigitalisierung.

- ▶ Raum(planungs)entscheidungen wurden und werden noch immer i. d. R. pro Nutzung gefällt. Das führt dazu, dass früher getroffene Fehlentscheidungen bis heute wirken. Damit bei solchen Entscheidungsprozessen Natur- und Umweltschutzbelange besser berücksichtigt werden, müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit Daten in einheitlicher Qualität und Detailschärfe zur Verfügung stehen.
- ▶ Die Kommunikation von Projekten und Planungen mit den Stakeholdern sowie Bürger*innen ist frühzeitig zu beginnen und partizipativ zu gestalten, sodass Widerstände und Nutzungskonflikte in ihrem Verlauf vermieden werden.

THEMATISCHE STRATEGIE FÜR BODENSCHUTZ

Bereits im 6. und 7. Umweltaktionsprogramm hat die EU festgestellt, dass ein einheitlicher europäischer Bodenschutz notwendig ist. Doch bisher ist eine EU-Bodenrahmenrichtlinie an dem Widerstand einiger Mitgliedstaaten, auch Deutschland, gescheitert. Zur in der Biodiversitätsstrategie für 2021 angekündigten **Aktualisierung der Thematischen Strategie für Bodenschutz** fordern die unterzeichnenden Verbände das Folgende:

- ▶ Ein europäischer Bodenschutz innerhalb eines rechtsverbindlichen europäischen Gestaltungsrahmens ist dringend erforderlich und beispielsweise durch eine europäische Bodenrahmenrichtlinie zu realisieren.
- ▶ Der bislang vernachlässigte Schutz der Bodenbiodiversität und die Erhaltung und Förderung der Ökosystemleistungen des Bodens insgesamt müssen in alle Politikbereiche integriert werden. Die langfristige Erhaltung des Bodenlebens und der Bodenfruchtbarkeit muss Vorrang vor kurzfristigen Produktivitätssteigerungen, der Verdichtung des Bodens und übermäßiger Versiegelung haben. Eine Bodenschutzstrategie muss die Vielfalt der natürlichen Böden im Blick haben und nicht nur die landwirtschaftlich produktiven Böden. Gerade die biologische Vielfalt der Böden der Grenzertragsstandorte ist durch die Egalisierung der Standortbedingungen bedroht. Die Erosion des Bodens muss nachhaltig verhindert werden, auch hinsichtlich ihrer negativen Auswirkung auf angrenzende Ökosysteme, insbesondere auf Gewässer.
- ▶ Um EU-weit vergleichbare Daten über die Entwicklung der Böden zu erhalten, sind flächendeckend für ein Monitoring des Bodens Dauerbeobachtungsflächen auszubauen. Dadurch können Wissenslücken beim Bodenschutz geschlossen werden. Die Standardisierung der bodenbiologischen Erfassung kann durch eine „Norm Bodenbiodiversität“ erfolgen. Die Datensammlung kann unter anderem durch die Einführung eines Bodenpasses wirksam überwacht werden.
- ▶ Die Thematische Bodenschutzstrategie muss konkrete verbindliche Zielsetzungen für einen guten ökologischen Bodenzustand und Regelungen zur Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen und Förderprogramme enthalten. Vorgaben für EU-weite Qualitätsanforderungen z. B. für Schadstoffbelastung, Versiegelungen, Humusgehalt, Mikroplastik und Biodiversität mit Umsetzungsfristen sind mit Vorsorgemaßnahmen zu verknüpfen. Außerdem ist „gute fachliche Bodennutzung“ verbindlich zu definieren.
- ▶ Ein vorsorgender Bodenschutz ist günstiger als die Beseitigung von Schadstoffen, Altlasten und Pestiziden. Daher gilt es, die Kontaminierung von Böden zu verhindern und eine Verschlechterung der Bodenqualität zu vermeiden. Geschädigte Böden sind wiederherzustellen.
- ▶ Die Öffentlichkeit soll für die Notwendigkeit des Bodenschutzes sensibilisiert werden.
- ▶ Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis müssen so angepasst und auch in der Gemeinsamen Agrarpolitik EU-weit vorgegeben werden, dass sie einen ausreichenden Schutz der Umwelt und speziell der Bodenbiodiversität gewährleisten. Eine standortangepasste Bodenbewirtschaftung muss auf Fruchtfolgevielfalt, Wasseraufnahme- und -haltekapazität, Erosionsminderung wie ganzjährige Bodenbedeckung, drastische Reduzierung

des Pestizideinsatzes, Vorrang für organische Düngung und Zunahme von Ökolandbau basieren. Anreize für die Ausweitung und den Erhalt von Grünland und Dauergrünland sind zu schaffen. Die Rückumwandlung von Acker- in artenreiches Dauergrünland sowie die extensive Grünlandbeweidung sind an geeigneten Standorten (z. B. Hanglagen, Böden mit weniger als 30 Bodenpunkten) zu fördern.

- ▶ Nicht nur zum Schutz des Klimas ist jegliche Bewirtschaftung, die zum Humusabbau führt, zu vermeiden. Dies betrifft vor allem Landwirtschaft auf organischen Böden. Durch Entwässerung, Umbruch und Nutzung werden diese Böden irreversibel zerstört, und gleichzeitig je Hektar jährlich bis zu 40 Tonnen CO₂ freigesetzt.

MARINE ÖKOSYSTEME

Der Bereich der **Marinen Ökosysteme** wird in der Biodiversitätsstrategie nur angerissen. Die Strategie besagt, dass, wo nötig, eine Beschränkung für Grundschieppnetze und andere Fanggeräte erfolgen soll. Hier geht die Strategie nicht weit genug. Die EU hat sich mit der **reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)** 2014 sowie mit dem UN-Nachhaltigkeitsziel (SDG) 14.4. und der **Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie** dazu verpflichtet, die Überfischung zu beenden und die europäischen Meere in einen guten Umweltzustand (GES) zu versetzen. Dennoch sind 40 Prozent aller in der EU kommerziell genutzten Fischbestände überfischt. Dies schwächt die marinen Ökosysteme und führt zu einem andauernden Verlust der biologischen Vielfalt im Meer. Wie in der Biodiversitätsstrategie vorgesehen, müssen mindestens 30 Prozent der Meere in der EU geschützt werden, um die marine Biodiversität und die Ökosystemleistungen der Meeresökosysteme zu erhalten und die Widerstandsfähigkeit der Meere angesichts des vorherrschenden Klimawandels zu erhöhen. Mindestens 10 Prozent der EU-Meeresgebiete sind mit strengen Schutzvorgaben zu versehen. Die unterzeichnenden Verbände fordern:

- ▶ Die GFP und ein nachhaltiges Fischereimanagement müssen sicherstellen, dass sich die Fischbestände erholen. Dies muss in den EGD aufgenommen und von der EU-Kommission vorangetrieben werden. Denn nur gesunde Meeresökosysteme können ihre zentralen Systemleistungen erhalten und uns im Kampf gegen die Klimakrise unterstützen.
- ▶ Alle Fischbestände in der EU und solche, die von EU-Flotten befischt werden, müssen nach den wissenschaftlich empfohlenen Fangmengen bewirtschaftet werden. Hierfür sind messbare Ziele einzuführen und mit einer Verordnung zu untermauern.
- ▶ Die von der EU-Kommission geplanten neuen Leitlinien für die nachhaltige Fischerei müssen auf den Europäischen Fischereifonds (EMFF) einwirken, um die Überfischung zu beenden und den Tierschutz zu verbessern. Mindestens 25 Prozent der Mittel müssen dem Meeresnaturschutz zur Verfügung stehen.
- ▶ Durch ein grundsätzliches Verbot der Nutzung von Grundschieppnetzen und Stellnetzen in den Schutzgebieten des Natura-2000-Netzwerks sind Beifänge streng geschützter Nicht-Zielarten wie Meeressäuger und Seevögel zu reduzieren.
- ▶ Um den Schutz der marinen Biodiversität zu gewährleisten, ist ein Ausschluss der anthropogenen Nutzungen, insbesondere in den Natura-2000-Schutzgebieten, auf mindestens 50 Prozent der Meeresschutzgebiete (no-take/no-go) erforderlich. Möglichkeiten dafür bieten u. a. die marine Raumordnung und das Schutzgebietsmanagement.

FISCHEREIPOLITIK

Neben effektiveren Schutzgebieten ist auch die Fischerei selbst in den Blick zu nehmen. Im Mai 2018 hat die EU-Kommission die **Überarbeitung des Fischereikontrollsystems** angestoßen mit dem Ziel, eine vollständige Dokumentation aller Fischereiaktivitäten zu ermöglichen sowie die Überwachung zu modernisieren, um die Einhaltung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) sicherzustellen. Dies ist entscheidend für die Erholung der Fischbestände und für die Bekämpfung der illegalen Fischerei. Ein essenzielles Element der Verordnung ist die Gewährleistung der Kontrolle der Anlandeverpflichtung durch ein elektronisches Logbuch und eine wirksame Fischereikontrolle auf See durch elektronische Fern- und Kameraüberwachung. Die Verbände fordern:

- ▶ Elektronische Fernüberwachungssysteme (REM) sind für alle Fangschiffe über 12 Meter Länge und ebenso für jene unter 12 Meter Länge, die laut der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) ein hohes oder sehr hohes Risiko aufweisen, gegen die Anlandeverpflichtung zu verstoßen, schrittweise verpflichtend einzuführen.
- ▶ Die Digitalisierung der Rückverfolgbarkeit entlang der gesamten Lieferkette muss gestärkt werden, um die illegale Fischerei zu bekämpfen.
- ▶ Die Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Kontroll-Verordnung muss erhöht werden, um mehr Transparenz bei der Umsetzung der Kontroll-Verordnung zu schaffen.
- ▶ Es gilt, alle schädlichen Fischereisubventionen zu beenden und ihre Wiedereinführung durch die Hintertür zu verhindern, besonders jene, die das Potenzial haben, die Fangkapazität zu erhöhen und somit zur Überfischung beitragen.

ARTEN- UND WILDTIERHANDEL

Laut Bericht des Weltbiodiversitätsrates (IPBES, 2019) ist die direkte Ausbeutung der Natur eine der größten Ursachen für das Artensterben. Die EU ist einer der größten Absatzmärkte für Produkte aus Wildtieren und -pflanzen sowie für lebende Wildtiere. Die EU-Kommission hat in der Biodiversitätsstrategie angekündigt, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen den **illegalen Artenhandel** vorzugehen. Allerdings fehlt darin eine klare Haltung zum wachsenden **legalen Wildtierhandel** und den sich dadurch ergebenden Risiken. Sowohl für den Erhalt der Artenvielfalt und das Wohlergehen der Tiere als auch für die Gesundheit der EU-Bürger*innen birgt dieser Trend Gefahren, wie wir sie gerade bei der Corona-Pandemie erleben. Falls exotische Heimtiere ausgesetzt werden oder entfliehen können, stellen sie außerdem oftmals auch eine Bedrohung für die heimische Tier- und Pflanzenwelt dar. Die Verbände fordern:

- ▶ Der Handel mit Wildtieren ist strenger zu regulieren. Massiver Raubbau an der Natur und Leid durch den Handel mit Wildfängen sind zu stoppen. Ziel ist es, den illegalen Wildtierhandel innerhalb der und durch die EU zu beenden und den legalen Wildtierhandel so stark einzuschränken, dass die Dezimierung von Wildbeständen durch Naturentnahmen sowie die Verbreitung von Zoonosen und invasiven Arten verhindert wird.
- ▶ Es ist eine EU-weit einheitliche Positivliste einzuführen, die festlegt, welche Tiere sich aus Tier-, Natur- und Artenschutzsicht, aber auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit überhaupt als Haustiere eignen. Durch solch ein präventives Instrument sind Schäden für Tier, Natur und Mensch abzuwenden. Außerdem ist eine Registrierungs- und Sachkundepflicht für Privathalter*innen von Wildtieren einzuführen.
- ▶ Ein Verbot der Haltung von allen Wildtieren in Zirkusunternehmen muss umgehend durchgesetzt werden.

ELFENBEINHANDEL UND JAGDTROPHÄEN

Die Kommission hat in der Biodiversitätsstrategie zudem angekündigt, die Vorschriften für den Elfenbeinhandel in der EU 2021 zu verschärfen. Zudem gehört die EU zu den größten Importeuren von Jagdtrophäen bedrohter Arten. Die unterzeichnenden Verbände fordern:

- ▶ Ein umfassendes Handelsverbot für Elfenbein. Ausnahmen sollten eng gefasst und klar definiert werden, denkbar sind sie beispielsweise für antike Artikel, die eine kleine Menge Elfenbein enthalten, z. B. in Musikinstrumenten oder als Intarsien in Möbeln.
- ▶ Die EU muss die Trophäenjagd auf Tiere geschützter Arten im Hinblick auf Korruption, mangelnde Transparenz, illegale Jagdpraktiken und teilweise stark rückläufige Bestände untersuchen und daraus Konsequenzen für den Import von Jagdtrophäen ziehen. Die EU soll die Entwicklung alternativer Einnahmequellen durch nichtkonsumtive Nutzung fördern.

WALDSTRATEGIE

Die für das 1. Quartal 2021 anvisierte **EU-Waldstrategie (EU-Forststrategie)** soll einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels leisten. Neben der Funktion als natürliche Kohlenstoffsенke liefern Wälder eine Reihe von Ökosystemleistungen. Hauptziele der neuen EU-Waldstrategie sind die wirksame Aufforstung, Erhaltung und Wiederherstellung der Wälder in der EU, um das Potenzial der Wälder zur Aufnahme und Speicherung von CO₂ zu erhöhen, die Bioökonomie zu fördern, die Auswirkungen und das Ausmaß von Bränden zu verringern und gleichzeitig die biologische Vielfalt zu schützen. Die Verbände fordern:

- ▶ Maßnahmen der Wiederbewaldung und des Waldumbaus müssen sich an den Zielen des Naturschutzes ausrichten. Es gilt, standortfremde Bestände zu vermeiden und die Aufforstung von geschützten Biotopen zu verhindern.
- ▶ Gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie soll bei Umsetzung der Vorgaben für mindestens 30 Prozent Schutzgebiete und 10 Prozent streng geschützter Gebiete ein besonderer Fokus auf Wälder gelegt werden. Diese Schwerpunktsetzung muss auch in Deutschland berücksichtigt werden, damit der Schutz auf alle Naturräume verteilt erfolgt.
- ▶ Die in der Biodiversitätsstrategie angekündigte Anpflanzung von mindestens drei Milliarden neuen Bäumen in der EU bis 2030 muss unter Berücksichtigung der ökologischen Grundsätze geschehen. Dabei sind nur heimische und standortgerechte Baumarten zu pflanzen. Geschützte Biotope sind bei der Bepflanzung auch in als Wald gewidmeten Flächen auszuschließen. Insgesamt ist ein Schwerpunkt der Anpflanzung auf urbane und peri-urbane Räume zu legen.
- ▶ Die Pflege von geschützten Sonderbiotopen im Wald, z. B. Entkesselungen oder Beweidung von Heiden, Magerrasen, Mooren etc., muss auch zukünftig ohne Ersatzaufforstungen möglich sein.
- ▶ Bei der Aufforstung ist darauf zu achten, dass ein naturnahes Bestandsbild erzeugt wird. Bei Waldneugründungen ist z. B. auf aufgelockerte Waldränder mit einer artenreichen Strauchschicht zu achten. Auch in Wirtschaftswäldern sollen sich mindestens 20 Prozent der neu zu begründenden Waldflächen durch Naturverjüngung entwickeln.
- ▶ Die EU muss die Quantität, Qualität und Widerstandsfähigkeit ihrer Wälder insbesondere durch biodiversitätsfreundliche Methoden wie naturbasierte forstwirtschaftliche Verfahren verbessern. Der Naturverjüngung ist bei standortgerechten Wäldern Vorrang vor Anpflanzungen zu gewähren. Verbissrelevante Wildtierbestände dürfen nicht durch Fütterung erhöht werden. Bodenschutz gehört zu den Grundlagen einer naturnahen Forstwirtschaft. Eine Verdichtung des Bodens durch schwere Maschinen ist zu vermeiden.

- ▶ Besonders biodiversitätsfördernde traditionelle Bewirtschaftungsformen wie Niederwald und Mittelwaldwirtschaft sowie Waldweide sind zu fördern.
- ▶ Alle verbleibenden Primär- und Urwälder der EU sind zu überwachen und streng zu schützen.
- ▶ Als Beitrag gegen die Erderhitzung können intakte Wälder mit wenig Holzeinschlag und liegengelassenem Totholz zur Kühlung beitragen, weil Moderholz viel Wasser speichert und das Kronendach die Verdunstung aus dem Boden reduziert.
- ▶ Die Einträge von Pestiziden und Stickstoff, die den Wald seit Jahrzehnten stark belasten, sind zu verringern, auch hier gelten die Reduktionsvorgaben von 50 Prozent bis 2030.
- ▶ Die ausgleichende Funktion der Wälder im Landschaftswasserhaushalt ist zu regenerieren und wiederherzustellen. Dabei sind vorhandene Entwässerungsgräben vor allem in Quell-, Bruch- und Feuchtwäldern aktiv anzustauen. Entwässerte abflusslose Senken, Waldmoore und Kleingewässer im Wald sind zu renaturieren. Auch die Wiederherstellung und Reaktivierung von Auwäldern ist voranzutreiben, dadurch können Synergien von Klima-, Gewässer- und Naturschutz, Forstwirtschaft und Hochwasserschutz aktiviert werden.

FARM TO FORK

Die im Mai 2020 veröffentlichte Strategie „Farm to Fork“ (F2F-Strategie, „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie für nachhaltige Lebensmittel) **legt einen Fokus auf die Prozesskette von Lebensmitteln und berücksichtigt so auch die vor- und nachgelagerten Bereiche von Lebensmitteln wie Produktion und Handel.** Sie sieht im Einklang mit der Biodiversitätsstrategie vor, den Einsatz und das Risiko von Pestiziden um 50 Prozent bis 2030 zu verringern. Der Einsatz von Düngemitteln soll um mindestens 20 Prozent, der Verkauf von antimikrobiellen Mitteln für Nutztiere und Aquakultur um 50 Prozent bis 2030 reduziert werden. Mindestens 10 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche soll bis 2030 wieder mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt wie Hecken oder Blühstreifen gestaltet, 25 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ökologisch bewirtschaftet werden. Gleichzeitig soll der Konsum von tierischen Produkten verringert werden. Außerdem schlägt die Kommission Maßnahmen vor, damit sich Verbraucher*Innen über gesunde und nachhaltige Lebensmittel besser und einfacher informieren können. Zudem sind die verpflichtende Verwendung von digitalen Fangzertifikaten sowie die Einführung einer harmonisierten und verpflichtenden Nährwertkennzeichnung angekündigt. Allerdings öffnet die Kommission im Vorschlag zur F2F über die Biotechnologie auch neuen Gentechnikverfahren eine Tür und verknüpft dies im Kapitel zu Klimaanpassung und Pflanzengesundheit mit einer Einsparung von Pestiziden.

Ab 2022 ist die **Prüfung der nationalen GAP-Strategiepläne** unter Berücksichtigung der Ziele des europäischen Grünen Deals und der Farm-to-Fork-Strategie durch die EU-Kommission vorgesehen. Die Verbände begrüßen die vorgeschlagenen Maßnahmen, die stärkere Verknüpfung von Agrar-, Wald und Fischereipolitik, die den Paradigmenwechsel zu mehr Ökologie und Klimaschutz einleiten. Entscheidend für eine Trendumkehr in den Agrarlandschaften ist allerdings die **Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)**. Daher fordern die Verbände insbesondere:

- ▶ Die Ziele der F2F-Strategie müssen verpflichtend in die laufenden Reformvorschläge zur GAP sowie in die nationalen GAP-Strategiepläne integriert werden. Nur so kann eine biodiversitätsfördernde Landwirtschaft in der Fläche vorangebracht werden. Ziel muss es insgesamt sein, dem Bedarf der Schaffung bzw. des Erhalts von mindestens 10 Prozent naturschutzfachlich hochwertiger Lebensräume Rechnung zu tragen sowie diesen über die Instrumente der GAP hinweg zu gewährleisten. Auch muss sichergestellt werden, dass mindestens 40 Prozent der GAP-Mittel direkt zum Klimaschutz beitragen. Hierzu ist es notwendig, über alle Instrumente und Maßnahmen hinweg darzulegen, ob und in welchem Umfang sie zum Klimaschutz beitragen. Schlussendlich müssen Qualität und Quantität der Naturschutzleistungen der GAP in Deutschland und der EU deutlich über dem gegenwärtig niedrigen Ambitionsniveau liegen.

- ▶ Die F2F-Strategie ist zügig und umfassend legislativ festzuschreiben und umzusetzen. Zudem muss sie mit konkreten Zielen, verbindlichen Maßnahmen und Zeitplänen unterlegt werden. Dies gilt u. a. für die Reduktion von toxischen Auswirkungen, die Menge von Pestiziden sowie für die Reduktion der Produktion und des Konsums tierischer Lebensmittel, die Verringerung von Futtermittelimporten und die Förderung tierfreier Proteinquellen aus europäischer Produktion, z. B. Leguminosen.
- ▶ Die Zielvorgabe von 10 Prozent biodiversitätsreichen Landschaftselementen ist weiter zu konkretisieren und auf eine möglichst kleinteilige Ebene (entsprechend dem landwirtschaftlichen Betrieb) herunterzubrechen, um Biodiversität in der gesamten Agrarlandschaft sicherzustellen und vollzugstauglich zu sein. Dieses Ziel ist auf EU-Ebene möglichst festzuschreiben und von den Mitgliedstaaten umzusetzen und zu kontrollieren.
- ▶ In Deutschland helfen der Ausbau des Ökolandbaus auf mindestens 20 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zum Jahr 2030 (bzw. auf 25 Prozent gemäß Farm-to-Fork-Strategie), die Umsetzung der Ackerbaustrategie 2035, und die Umsetzung der Ziele der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2030 samt der darin formulierten Reduzierung des jährlichen Stickstoffüberschusses, die Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie zu erfüllen. Aber auch der Umbau der Tierhaltung im Sinne der Ergebnisse des „Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung“ (sog. Borchert-Kommission) bedürfen einer zielorientierten, bedarfsgerechten Reform der GAP und eines ehrgeizigen nationalen GAP-Strategieplans.
- ▶ Die F2F-Strategie beinhaltet ausdrücklich kurze Wege zwischen Landwirtschaft und Verbraucher*innen. Die EU muss aus diesem Grund bestehende Schlachthausysteme grundsätzlich hinterfragen und dafür sorgen, dass innovative Schlachtsysteme entwickelt werden, die möglichst ganz ohne Tiertransporte auskommen (dezentrale Schlachtstätten, mobile Schlachtung). Die EU muss für diesen wachsenden „Premiumbereich“ im Fleischbereich werben und diesen prioritär fördern.
- ▶ Einhergehend mit höheren Tierschutzstandards müssen Tierbestände dringend reduziert werden. Hierzu sind eine umfängliche Informationskampagne sowie ein sofortiger Stopp von Subventionen von tierischen Lebensmitteln durch das Programm „Absatzförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der EU“ nötig. Es gilt, einen Rechtsrahmen für importierte Lebensmittelprodukte zu schaffen, um den europäischen Umwelt- und Tierschutzstandards zu entsprechen.
- ▶ Eine EU-weit verpflichtende Tierwohlkennzeichnung für tierische Lebensmittel muss sich an der Eierkennzeichnung orientieren und muss bestehende nationale Labels in vielen Punkten deutlich verbessern. Sie kann im Rahmen verschiedener Stufen auch „Premiumbereiche“ kennzeichnen (z. B. geringe Stickstoffbelastungen, Besatzdichten, Zufütterung, Tierwohl, Schlachtmethoden, Grünlanderhaltung). Sie muss auch die Produktionsstandards von der Zucht bis zur Schlachtung einschließlich der Einbindung tierbezogener Kriterien transparent und verständlich abbilden.
- ▶ Ein durchsetzbares EU-weites Reduktionsziel für Lebensmittelabfälle von 50 Prozent ist bis 2030 durchzusetzen. Dies muss auch für Fischerei- und Aquakulturprodukte gelten.
- ▶ Es gilt, innovative systemische Antworten für Klimaanpassung und Pestizidreduktion und nachhaltige Innovationen zu fördern, statt Scheinlösungen mit neuer Technik anzubieten. Alle Gentechnikverfahren sind weiter streng nach dem Vorsorgeprinzip zu prüfen und unter EU-Gentechnikrecht zu regulieren.
- ▶ Zweijährige Berichtspflichten mit kontrollierbaren Zwischenzielen müssen dazu dienen, rechtzeitig zu intervenieren und notwendige Korrekturen vornehmen zu können. Das soll verhindern, dass 2030 die Ziele nicht erreicht werden.

TIERTRANSPORTE

Die EU-Kommission kündigt in ihrer F2F-Strategie eine **Novellierung der EU-Tiertransportverordnung** an. Das Europäische Parlament hat dies bereits im Februar 2019 gefordert. Angesichts von Tierschutzverstößen auf Transporten von lebenden Schlacht- und Zuchttieren in Drittstaaten sowie Schlachtpraktiken in den Zielländern besteht dringender Handlungsbedarf für einen Stopp dieser Transporte. Die unterzeichnenden Verbände fordern:

- ▶ Einen Stopp von Lebendtiertransporten in Drittstaaten sowie Begrenzung der Transportzeiten lebender Tiere innerhalb der EU auf acht Stunden. Der Transport nicht abgesetzter Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere muss gänzlich verboten werden, da eine Versorgung nicht stattfinden kann. Weitere Aspekte, wie Ladedichten und Temperaturen, müssen ebenfalls überarbeitet werden.
- ▶ Für eine effektive Umsetzung der Verordnung sind strenge Kontrollen und die konsequente Ahndung von Verstößen erforderlich. Hierfür muss ein für alle Mitgliedstaaten geltender Sanktionskatalog erarbeitet und für die Durchführung von Kontrollen ausreichend Personal eingestellt werden.
- ▶ Die Tiertransportverordnung muss Alternativen wie beispielsweise den Export von Fleisch und Zuchtsamen anstelle lebender Tiere auf EU-Ebene aufzeigen.
- ▶ Sie muss eine Verpflichtung der Informationssammlung zu allen Transporten in einer gemeinsamen EU-weiten digitalen Datenbank enthalten. Diese Daten müssen für Institutionen, Genehmigungsbehörden und deren fachvorgesetzten (Kontroll-)Instanzen ständig zugänglich sein.
- ▶ Für tiergerechte Haltungsformen wie die Ganzjahresstandweide in halbwilder Herdenhaltung sind Auflagen zu erleichtern und transportfreie Schlachtung durch Weideschuss und mobile Anlagen zu fördern.

FÜR ENTWALDUNGSFREIE LIEFERKETTEN BEI AGRARPRODUKTEN UND ANSPRUCHSVOLLE MENSCHENRECHTSSTANDARDS FÜR EUROPÄISCHE UNTERNEHMEN

Die EU-Kommission hat im Rahmen des EGD Maßnahmen zur Förderung **entwaldungsfreier Lieferketten** angekündigt. Nach einer öffentlichen Konsultation und dem Abschluss einer Folgenabschätzung will die Kommission im nächsten Jahr einen Regulierungsvorschlag hierzu vorlegen. Um importierte Entwaldung, durch Importe von Agrarprodukten wie Soja, Kakao und Palmöl sowie Menschenrechtsverletzungen in den Lieferketten zu reduzieren, wird eine Kombination von Maßnahmen nötig werden. Die beiden Initiativen sind daher als komplementär zu betrachten. Die unterzeichnenden Verbände fordern:

- ▶ Freiwillige Maßnahmen allein werden Entwaldung und Menschenrechtsverletzungen in den Wertschöpfungsketten nicht aufhalten können. Wir brauchen EU-Rechtsvorschriften, die verbindliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen festschreiben, um ökologische, soziale und menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen in der gesamten Lieferkette zu ermitteln, ihnen vorzubeugen und sie zu vermeiden. Dies sollte sowohl im Rahmen der EU-Initiative zur Entwaldungsfreiheit als auch der Initiative der Generaldirektion Justiz der EU-Kommission verfolgt werden.
- ▶ Der Import von pflanzlichen Agrarrohstoffen muss an verbindliche ökologische und soziale Mindestkriterien geknüpft werden, die sowohl ein Verbot der Umwandlung von natürlichen Ökosystemen (inkl. Cut-off Date) als auch Anforderungen bezüglich Pestizideinsatz und Arbeitsrechten u. a. beinhalten.
- ▶ Lieferketten, die mit dem EU-Markt verbunden sind, müssen nachhaltig sein, frei von Entwaldung, Walddegradierung sowie Umwandlung und Degradierung von artenreichen oder kohlenstoffreichen (HCS) Ökosystemen. Außerdem muss internationalen Standards und Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, einschließlich der Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, entsprochen werden. Sorgfaltspflichten müssen

für alle Marktteilnehmer, einschließlich dem Finanzsektor, gelten, die Waren oder Derivate auf dem EU-Markt platzieren. Dies würde Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen schaffen.

- ▶ Bestehende Systeme, wie der EU-FLEGT-Aktionsplan und die EU-Holzhandelsverordnung sollten nach dem nun geplanten „Fitness-Check“ gründlich evaluiert und dann weiterentwickelt werden, um importierter Entwaldung entgegenzuwirken. Hier bestehen bisher erhebliche Probleme, insbesondere bei der Überwachung sowie der Sanktionierung von Verstößen in den einzelnen Mitgliedstaaten.
- ▶ Eine verbesserte Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Verbraucherinformationen können dabei helfen sicherzustellen, dass nur nachhaltig produzierte Güter konsumiert werden, aber neue Label allein können das Problem nicht lösen.
- ▶ Für Produkte, bei denen definierte Sorgfaltspflichten oder definierte Standards nicht eingehalten wurden, sind Marktzugangsbeschränkungen in Betracht zu ziehen.
- ▶ Außerdem brauchen wir rechtsverbindliche, durchsetzbare Bestimmungen und Sanktionsmechanismen in EU-Handelsabkommen (FTA), die den Schutz von Wäldern, Ökosystemen und Menschenrechten gewährleisten.
- ▶ Für eine ambitionierte Ausgestaltung beider Lieferkettengesetze muss sich Deutschland auf EU-Ebene stark machen.

Außerdem will die EU-Kommission 2021 einen Legislativvorschlag zu **verpflichtenden, sektorübergreifenden Regeln für Unternehmen zur Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards in ihren Lieferketten** vorlegen.

- ▶ Hierfür benötigen wir verbindliche einheitliche Standards, die sich an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und dem OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten orientieren sowie klare Definitionen für Entwaldung und die Degradierung von Ökosystemen beinhalten. Die OECD-Leitlinien sind bisher zu ungenau in Bezug auf Entwaldung und sollten entsprechend konkretisiert werden.

FACHLICHE KONTAKTE

BBN

Prof. Klaus Werk
klaus.werk@werk-home.de

GERMANWATCH

Tobias Reichert
reichert@germanwatch.org

BUND

Matthias Meißner

GRÜNE LIGA

Tomas Brückmann
tomas.brueckmann@grueneliga.de

BUNDESVERBAND BODEN

Prof. Berndt-Michael Wilke
bmwilke@tu-berlin.de

und Maike Bosold
bosold@bvboden.de

NABU

Dr. Raphael Weyland
raphael.weyland@nabu.de

DEUTSCHE UMWELTHILFE (DUH)

Ulrich Stöcker
stoecker@duh.de

und Peer Cyriacks
cyriacks@duh.de

NATURGARTEN

Ulrike Aufderheide
aufderheide@naturgarten.org

DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (DNR)

Bjela Vossen
bjela.vossen@dnr.de

und Lavinia Roveran
lavinia.roveran@dnr.de

PROVEG

Clara Hagedorn
clara.hagedorn@proveg.com

PRO WILDLIFE

Daniela Freyer
daniela.freyer@prowildlife.de

DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E. V.

James Brückner
artenschutz@tierschutzbund.de

VEREINIGUNG DER FREIZEITREITER UND -FAHRER IN DEUTSCHLAND

Sonja Schütz
sonja.schuetz@vfdnet.de

EURONATUR

Gabriel Schwaderer
gabriel.schwaderer@euronatur.org

WWF

Johann Rathke
Johann.Rathke@wwf.de

FUTURE FOR ELEPHANTS

Dr. Christian Felix
christian.felix@futureforelephants.org

und Heike Henderson-Altenstein
heike.henderson@yahoo.de

und Arnulf Köhncke
Arnulf.Koehncke@wwf.de

Dieses Papier ist Teil einer Serie von Positionspapieren zu ausgesuchten Schwerpunkten des Green Deals.

Für Papiere zu weiteren Themenbereichen besuchen Sie unsere Homepage www.dnr.de.

